

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Rohrabschottungen
der Feuerwiderstandsklasse R 90
für brennbare Rohrleitungen
mit der Conlit® 150U Schale**

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3726/4140-MPA BS

Gegenstand:

Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11 : 1985-12 entspr. lfd.Nr. 2.5 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2015/2 Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus isolierten thermoplastischen Kunststoffrohren,
- deren Funktion auf der Anordnung einer Streckenisolierung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller:

Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG
Rockwool Str. 37 - 41
45966 Gladbeck

Ausstellungsdatum:

20.11.2015

Geltungsdauer:

23.11.2015 bis 22.11.2020



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 23 Anlagen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3726/4140-MPA BS vom 22.11.2010.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3726/4140-MPA BS ist erstmals am 30.03.2001 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsegel der MPA Braunschweig versehen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11 : 1985-12 *) angehören.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einer Streckenisolierung (Rohrschalen) bestehen. Die Fuge zwischen der in der Bauteillaubung befindlichen Rohrisolierung und der Bauteillaubung ist gemäß Abschnitt 2.2.3 zu verschließen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 11 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in

- mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton,
- mindestens 100 mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände in Metallständerbauweise nach DIN 4102-4 : 1994-03, Tabelle 48, bzw. nach gültigem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, jeweils mit einer zweilagigen beidseitigen Bekleidung bzw. Beplankung bzw.
- mindestens 150 mm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingebaut werden.

Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“, die gemäß diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis in die Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11 eingestuft sind, müssen in Wände bzw. Decken der vg. Bauart mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingebaut werden.

Wahlweise dürfen die Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 in mindestens 100 mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.32-2163 vom 06.02.2015 eingebaut werden.

Wahlweise dürfen die Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60 bzw. R 90 nach DIN 4102-11 in mindestens 100 mm dicke nichttragende, raumabschließende Trennwände aus Gips- Wandbauplatten nach DIN EN 12859:20111-05 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2 : 1977-09 eingebaut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich im Bereich der Rohrabschottungen über die gesamte Dicke der vg. Wand aus Gipswandbauplatten kein Hohlraum befindet, d.h. die die Rohrabschottung begrenzenden Wandlaibungen müssen eine geschlossene Oberfläche aufweisen.

- 1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Kunststoff gemäß den Anlagen 5 bis 9 sowie 16 unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Rohrleitungsanlagen der Wasserversorgung und Heizung bestimmt sind.
- 1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“- Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen 5 bis 9 sowie 16 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.



- 1.2.4 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall ≥ 30 Minuten, ≥ 60 Minuten, ≥ 90 Minuten bzw. ≥ 120 Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig Wand bzw. deckenoberseitig in einem Abstand $a \leq 600$ mm von der Wandoberfläche bzw. der Deckenoberseite erfolgen.
- 1.2.5 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.6 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„Conlit 150 U“- Rohrschale gem. abP ¹⁾ Nr. P-NDS04-417	$\geq 16,5$	ca. 150,0	nichtbrennbar
Dämmschichtbildender Baustoff „Conlit KIT“ gem. abZ ²⁾ Nr. Z-23.14-1104	-	1100 \pm 60	normalentflammbar
„Conlit Kleber“ (Kleber auf Wasserglas- Basis) nach DIN 4102-1 : 1998-05	-	-	mindestens normalentflammbar

Verwendete Abkürzungen:
 abZ \Rightarrow Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 abP \Rightarrow Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Konstruktiver Aufbau der Rohrabschottung „Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen“

2.2.1 Allgemeines

Die Rohrabschottung „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ muss in Abhängigkeit des Außendurchmessers der Mediumrohre und der Ausführungsvariante aus einer $\geq 16,5$ mm dicken Streckenisolierung aus „Conlit 150 U“- Rohrschalen und einem Verschluss der Fuge zwischen Streckenisolierung und Bauteillaibung gemäß Abschnitt 2.2.3 bestehen.

2.2.2 Streckenisolierung

Die Streckenisolierung der Mediumrohre muss im Bereich der Bauteillaibung und beidseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion (s. Anlage 1 bis 6 sowie 16) bzw. lediglich einseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion (s. Anlage 12 bis 14) angeordnet werden. Die Streckenisolierung ist stets so um das Rohr zu legen, dass sie das Rohr an jeder Stelle dicht umschließt. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottung sind den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

2.2.3 Fugenausbildung

Variante 1 : Formschlüssiger Ringspalt

Die Rohrabschottung der Rohrabschottung ist formschlüssig so in eine Kernbohrung einzupassen, dass sie an jeder Stelle dicht an der Bauteillaibung anliegt.

Variante 2 : Einheitlich durchgehender Ringspaltverschluss in Massivbauteilen

Die Restfuge zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung ist bei Einbau der Rohrabschottungen in **Massivwände** bzw. **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 in ganzer Bauteildicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. **Mörtel**, **Beton** oder **Gips** zu verschließen, wobei die umlaufende Breite zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung maximal $b = 70$ mm betragen darf.

Bei einer Breite der Restfuge von $b \leq 30$ mm kann die Restfuge zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung mit dem dämmschichtbildenden Baustoff „CONLIT KIT“ in ganzer Bauteildicke hohlraumfüllend dicht verschlossen werden.

Variante 3 : Kombiniertes Ringspaltverschluss in Massivbauteilen - Anlage 17

Die Restfuge zwischen der Rohrabschottung und der Bauteillaibung kann bei Einbau der Rohrabschottungen in **Massivwände** bzw. **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 wie auf Anlage 17 dargestellt verschlossen werden, wobei das beidseitig des Bauteils angeordnete „CONLIT KIT“ über seine gesamte Tiefe von $d = 30$ mm hohlraumfüllend dicht einzubringen ist.



Variante 4 : Ringspaltverschluss in Kernbohrungen von leichten Trennwänden - Anlage 2, 3 und 17

Wird die Rohrabschottung im Bereich einer **Kernbohrung** einer **leichten Trennwand** gemäß Abschnitt 1.2.1 eingebaut, ist die maximal 30 mm breite Restfuge zwischen der Rohr-Isolierung und der Beplankung mit einem **Spachtel aus Gips bzw. Ansetzbinder** bzw. mit „**CONLIT KIT**“ hohlraumfüllend dicht zu verschließen (siehe Anlage 3).

Verbleibende Spalte zwischen der inneren Mineralwolle- Dämmung der leichten Trennwand und der Rohr-Isolierung sind hohlraumfüllend dicht mit nichtbrennbarer Steinwolle (Schmelzpunkt $>1000^{\circ}\text{C}$ nach DIN 4102-17, Stopfdichte mindestens $\rho = 120 \text{ kg/m}^3$) zu verschließen.

2.2.4 Ausbildung der Stoßstellen

Stoßstellen (z.B. Schnittkanten) der Isolierungen sind stumpf und dicht aneinander zu stoßen. Um die Rohr-Isolierung sind 6 Wicklungen pro laufenden Meter aus Stahldrähten bzw. Stahlbändern, $d \geq 0,6 \text{ mm}$, zu führen, wobei die erste Umwicklung in einem Abstand von $a \leq 50 \text{ mm}$ zur Bauteiloberfläche und zum gegenüberliegenden freien Ende der Streckenisolierung anzuordnen ist.

Rohrschellen, die im Bereich der Streckenisolierung angeordnet werden, sind vollständig und dicht mit der Rohr-Isolierung bzw. mit einer Mineralwolle (Baustoffklasse A1, Schmelzpunkt $> 1000^{\circ}\text{C}$) zu ummanteln, die die gleiche Dicke und Rohdichte wie die Streckenisolierung aufweist.

2.2.5 Einbau von „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohren - Anlage 16

Wahlweise dürfen „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohre der J.+R. Gunzenhauser AG, Metallgiesserei-Armaturenfabrik, Sissach, Schweiz, durch die Rohrabschottung geführt werden, wobei die Muffen- Verbindung wahlweise im Durchführungsbereich angeordnet werden darf. Voraussetzung für die Durchführung der vg. „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohre ist, dass die Randbedingungen der Anlage 16 eingehalten werden.

2.2.6 Wand- und Deckendurchführungen mit Hüllrohr - Anlage 21

Bei Einbau in **Massivwände** und **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 darf zwischen der Rohr-Isolierung und der Bauteillaubung ein aus „PP“ oder „PVC“ bestehendes Hüllrohr mit einem maximalen Rohraußendurchmesser von $d = 190 \text{ mm}$, das beidseitig des Bauteils jeweils bündig mit der Wand- bzw. Deckenoberfläche abschließt, angeordnet werden.

Bei Einbau in **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 darf wahlweise zwischen der Rohr-Isolierung und der Deckenlaibung ein aus Kupfer bzw. Stahl bestehendes Hüllrohr mit einem Rohraußendurchmesser von maximal $d = 190 \text{ mm}$ und einer Rohrwandstärke von mindestens $d = 1,5 \text{ mm}$ angeordnet werden, wobei das aus Kupfer bzw. Stahl bestehende Hüllrohr beidseitig der Decke jeweils maximal $l = 10 \text{ mm}$ aus der Decke ragen darf.

Der Verbund zwischen Hüllrohr und Bauteillaubung ist stets in gesamter Bauteildicke hohlraumfüllend dicht mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen wie z.B. **Mörtel**, **Beton** oder **Gips** herzustellen. Voraussetzung für den Einbau der Hüllrohre ist, dass die Randbedingungen der Anlage 21 und die Randbedingungen und Anwendungsbereiche der Anlagen 1 bis 9 sowie 12 bis 14 und 16 eingehalten werden



2.2.7 Wand- und Deckendurchführungen mit Rohrbegleitheizungen - Anlage 22

Wahlweise darf bei einer beidseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion angeordneten Streckenisolierung im Bereich der Bauteillaubung und beidseitig der Wand- bzw. Deckenkonstruktion zwischen dem Rohr und der Rohrisolierung eine der in Anlage 22 aufgeführten Rohrbegleitheizungsleitungen angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Randbedingungen der Anlage 22 und die Randbedingungen und Anwendungsbereiche der Anlagen 1 bis 9 bzw. 16 eingehalten werden.

2.2.8 Zusätzliche Angaben zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottungen bei Einbau in Wände (Wandabschottungen)

T-Stücke und 90°- Bögen bei Wandeinbau - Anlage 10

Die konstruktive Ausbildung von T-Stücken und 90°- Bögen bei Einbau der Rohrabschottungen in eine Wand gemäß Abschnitt 1.2.1 sind der Anlage 10 zu entnehmen.

Die parallel zur Wand verlaufenden Rohrleitungen sind stets in einem Abstand von maximal etwa $l = 600$ mm zu der durch die Wand geführten Rohrleitung - gemessen ab der Rohraußenseite der durch die Wand geführten Rohrleitung - abzuhängen bzw. zu unterstützen. Dabei muss die Abhängung bzw. Unterstützung der parallel zur Wand verlaufenden Rohrleitungen so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall ≥ 30 Minuten, ≥ 60 Minuten, ≥ 90 Minuten bzw. ≥ 120 Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4, Abschnitt 8.5.7.5.

2.2.9 Zusätzliche Angaben zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottungen bei Einbau in Massivdecken (Deckenabschottungen)

Zusätzliche Lagefixierung

Werden die Rohrabschottungen in **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 eingebaut, muss die deckenunterseitig angeordnete Streckenisolierung in ihrer Lage fixiert werden (z.B. durch die Anordnung von Schellen).

Reserveabschottungen - Anlage 11

Reserveabschottungen dürfen in Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.1 (Feuerwiderstandsklasse F 90) eingebaut werden, wenn der Durchmesser der Reserveabschottung maximal $d = 330$ mm beträgt und ansonsten die Randbedingungen der Anlage 11 eingehalten werden.

Heizkörperanschlüsse - Anlage 15

Bei Anschluss von Heizkörpern sind die Rohrabschottungen wie auf Anlage 15 beschrieben und dargestellt auszuführen.



Deckendurchführungen im Massivwandbereich- Anlage 20

Werden einzelne Rohre, die untereinander einen Abstand von mindestens $a = 100$ mm aufweisen, im Bereich von Massivwänden durch **Massivdecken** gemäß Abschnitt 1.2.1 geführt, kann die Dicke der an der Massivwand anliegenden Rohrisolierung verringert werden, wenn die Randbedingungen der Anlage 20 eingehalten werden und die angrenzende Massivwand eine Feuerwiderstandsklasse „F...“ aufweist, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse „R...“ der Rohrabschottung entspricht.

Deckendurchführungen mit unterbrochener Streckenisolierung - Anlage 23

Wird die Streckenisolierung nicht durch die Decke geführt, sind die Rohrabschottungen wie auf Anlage 15 beschrieben und dargestellt auszuführen.

2.2.10 Gruppenanordnungen

Gruppenanordnung in Massivwänden und -decken - Anlage 10

Bei Gruppenanordnung der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ müssen die Zwickel zwischen den isolierten Mediumrohren im Bereich der Bauteilöffnung entsprechend der Wand- bzw. Deckendicke stets hohlraumfüllend dicht wie in Abschnitt 2.2.3 beschrieben verschlossen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Rohrisolierungen darf $a \geq 0$ mm betragen.

Gruppenanordnung in leichten Trennwänden - Anlage 19

Bei Gruppenanordnungen

- darf der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen $a = 0$ mm (gemessen zwischen den Rohrisolierungen) betragen, wobei die einzelnen Gruppen nur „einreihig“ angeordnet werden dürfen,
- muss der Abstand der Gruppen untereinander mindestens $a = 200$ mm (gemessen zwischen den Rohrisolierungen) betragen,
- darf der Abstand bei horizontal angeordneten Gruppen zwischen den Gruppen auf $a = 100$ mm verringert werden, wenn sich mittig zwischen den Gruppen ein über die gesamte Höhe der Trennwand verlaufendes Ständerprofil befindet, an dem die „GKF“- Beplankung der leichten Trennwand befestigt ist,
- darf der Abstand der horizontal bzw. vertikal angeordneten Gruppen zu angrenzenden Massivdecken bzw. -wänden auf $a = 100$ mm verringert werden und
- sind die Zwickel zwischen den isolierten Mediumrohren im Bereich der Wandöffnung, wie in Abschnitt 2.2.3 beschrieben, entsprechend der Wanddicke stets hohlraumfüllend dicht zu verschließen.



Beispiele für „Gruppenanordnungen“ bei Einbau der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ in leichte Trennwände sind der Anlage 19 zu entnehmen.

2.2.11 Abstände zu anderen Durchführungen

Die Abstände der Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ zu anderen Durchführungen (z. B. Kabelabschottungen, Rohrabschottungen von Rohrleitungen aus brennbaren Materialien oder Lüftungssystemen) sind der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) oder den entsprechenden brandschutztechnischen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu entnehmen.

Der Abstand der „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ zu den Rohrabschottungen

- „Rockwool Rohrabschottung für nichtbrennbare Rohrleitungen“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS,
- „Conlit Pyrostat - Uni RM“ und „Conlit Pyrostat - Uni RMB“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3940/2554-MPA BS und
- „Conlit Pyrostat - Uni RM/LT“ gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3941/2564-MPA BS

darf $a \geq 0$ mm betragen, wenn die Rohrabschottungen wie in Anlage 10 (Massivbauteile) bzw. 19 (leichte Trennwände) zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeordnet werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 12).

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses abP entsprechen.



5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Bauregelliste Teil A des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, Ausgabe 2014/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.


GRR Dr.-Ing. Blume
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 20.11.2015


i. A.
Dipl.-Ing. Rabbe
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4102-1 : 1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-2 : 1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4 : 1994-03: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-4/A1 : 2004-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - Änderung A1
- DIN 4102-11 : 1985-12: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN EN 13501-1 : 2010-01: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- DIN EN 13 162 : 2013-03: Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Rohrabstottungen „Rockwool Rohrabstottung für brennbare Rohrleitungen“ hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120^{*)}

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabstottungen „Rockwool Rohrabstottung für brennbare Rohrleitungen“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3726/4140-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 20.11.2015 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

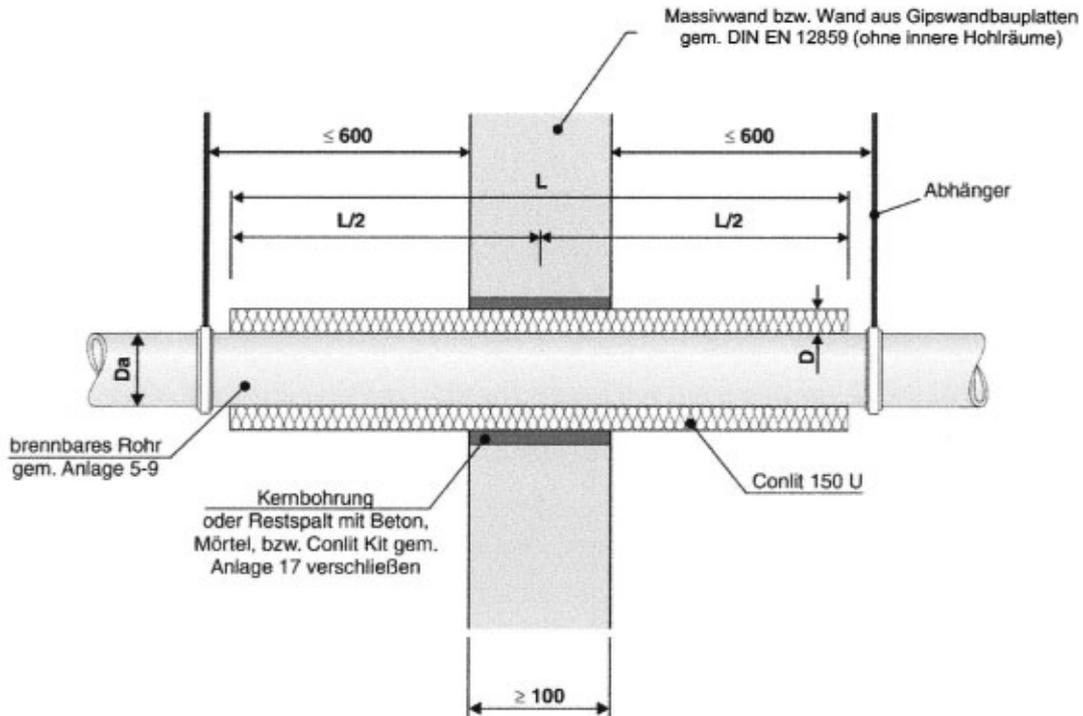
Ort, Datum



Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



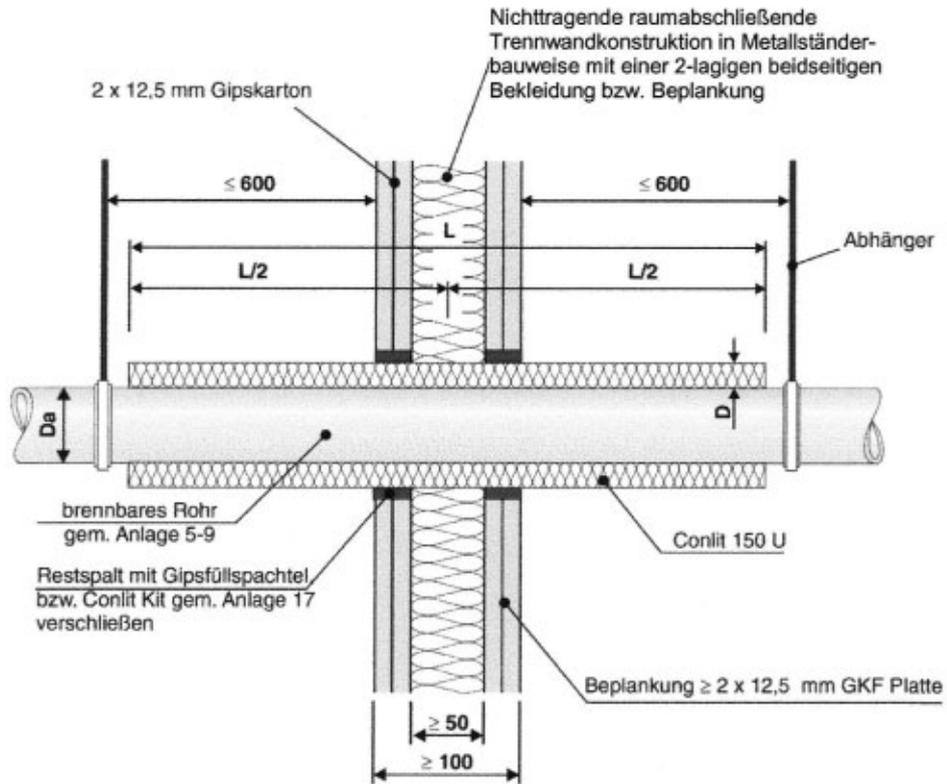
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Anwendungsbereich bei Einbau in massive Wände -

Anlage 1 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015

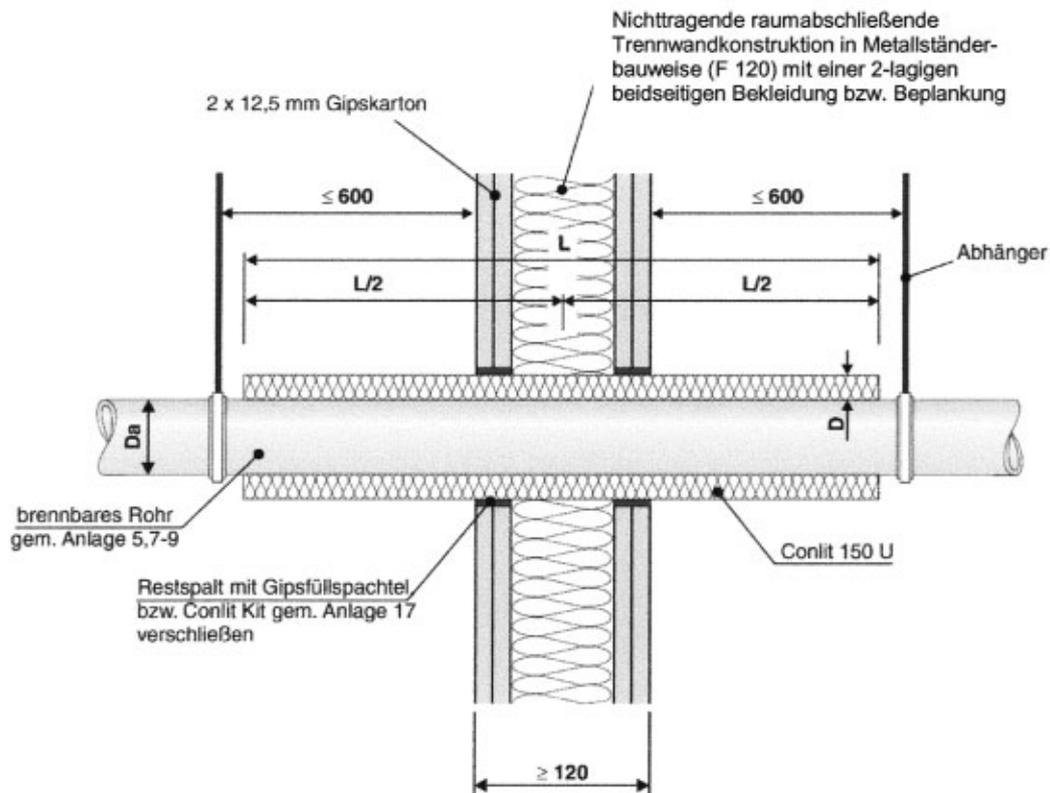


Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Minstdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



<p>Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11 : 1985-12 - Anwendungsbereich bei Einbau in leichte Trennwände -</p>	<p>Anlage 2 zum abP Nr.: P-3726/4140-MPA BS vom 20.11.2015</p>
---	---



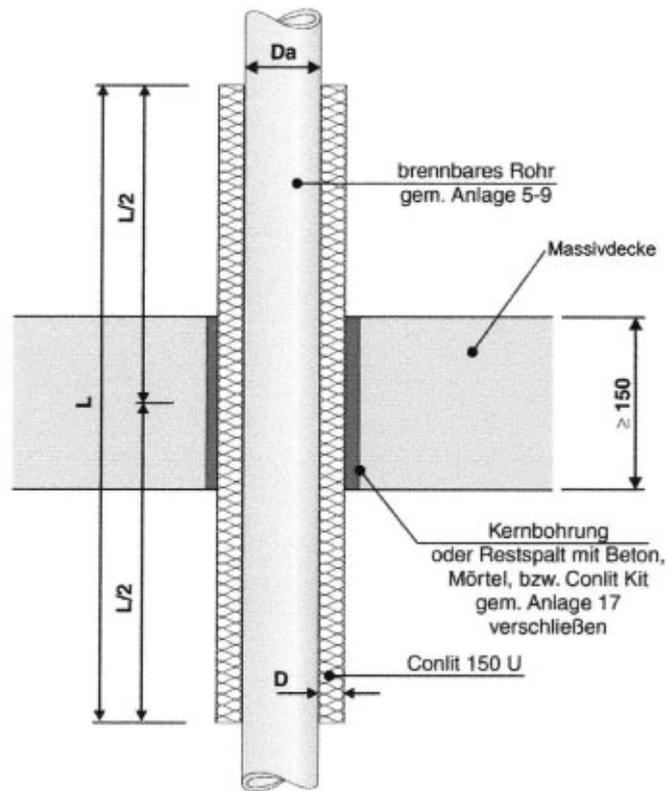
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Minstdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5, 7-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5, 7-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Anwendungsbereich bei Einbau in leichte Trennwände -

*Anlage 3 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Minstdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Anwendungsbereich bei Einbau in eine Massivdecke -

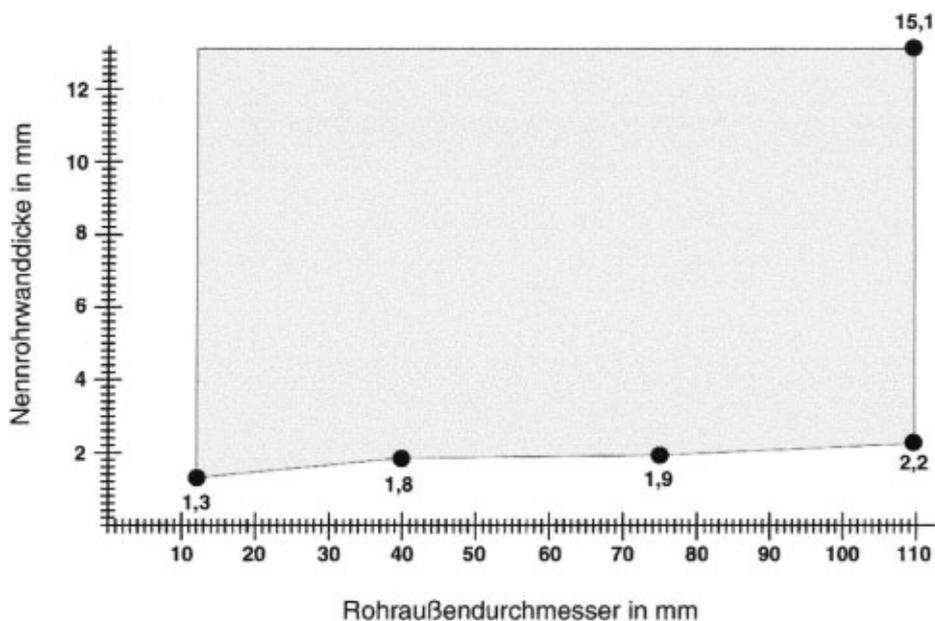
Anlage 4 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015

Rohrwerkstoffe:
PE-HD, PE hart, PE weich, PE-X, PE, ABS, ASA
 (gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)

[Maße in mm]

Die Rohrwerkstoffe entsprechen folgender Norm-Vorgabe:

- DIN 8074: Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
- DIN 19 533: Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die
Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
- DIN 19 535-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige
Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
- DIN 19 537-1: Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
- DIN 8072: Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
- DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
- DIN 16 891: Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
- DIN V 19 561: Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige
Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 16 893: Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
- DIN 16 969: Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Anwendungsbereich für brennbare Rohre (sog. „B2“- Rohre) -

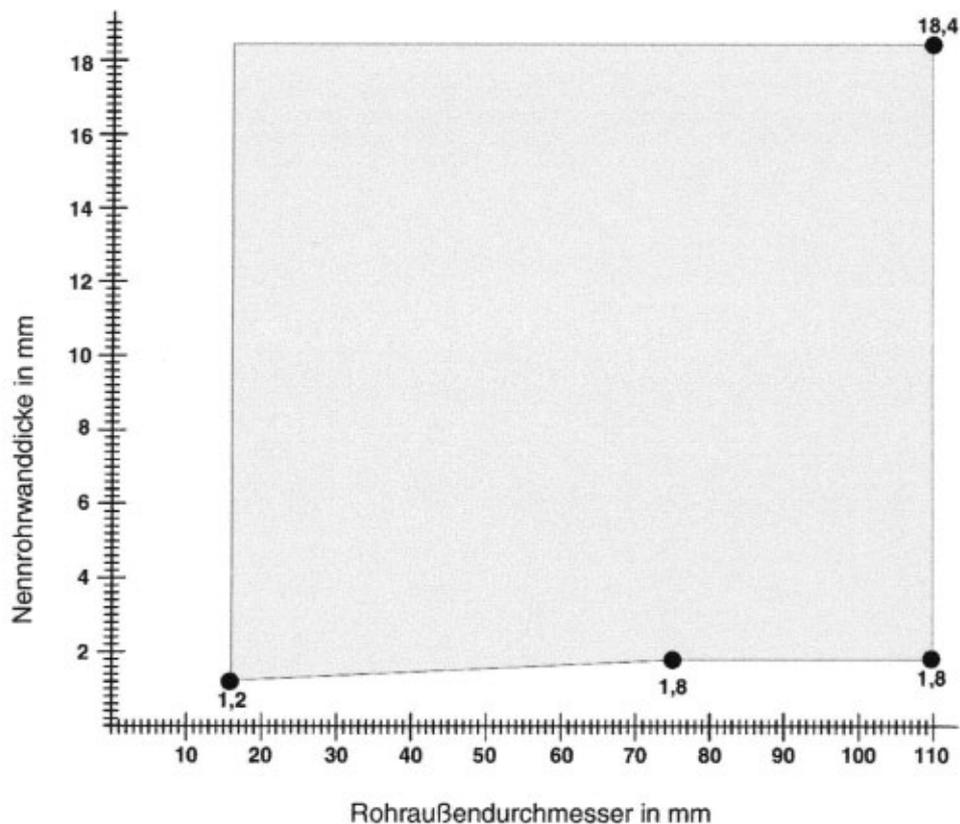
Anlage 5 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015

Rohrwerkstoffe:
PVC-U, PVC-HI, PVC hart, PVC-C, PP
(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)

[Maße in mm]

Die Rohrwerkstoffe entsprechen folgender Norm-Vorgabe:

- DIN 8062: Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
DIN 6660: Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
DIN 19 531: Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 532: Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasser-versorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
DIN 8079: Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) - PVC-C 250 - Maße
DIN 19 538: Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN EN 1451-1: Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich für brennbare Rohre (sog. „B1“- Rohre) -

Anlage 6 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

Rohrwerkstoffe:

**Kunststoffverbundrohre PE/AL/PE mit einer bis zu 1,5 mm bzw. 1,0 mm dicken Aluminiumeinlage
(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)**

mit einer max. Aluminiumtragschicht von 1,5 mm

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
14	≥ 2	16,5 – 25
16	≥ 1,95	16,5 – 25
18	≥ 2	16,5 – 25
20	≥ 2	16,5 – 25
22	≥ 3	16,5 – 25
25	≥ 2,3	16,5 – 25
26	≥ 2,35	16,5 – 25
27	≥ 2,4	16,5 – 25
32	≥ 2,7	19 - 24
34	≥ 2,8	19 - 24
40	≥ 3,1	19 - 24
42	≥ 3,2	19 - 24
50	≥ 3,7	24 - 25
52	≥ 3,8	24 - 25
63	≥ 4,5	33,5 – 38
65	≥ 4,5	50 - 70
75	≥ 5,0	50 - 70

mit einer max. Aluminiumtragschicht von 1,0 mm

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
14	≥ 2	16,5 - 25
16	≥ 1,95	16,5 - 25
18	≥ 2	16,5 - 25
20	≥ 2	16,5 - 25
22	≥ 3	16,5 - 25
25	≥ 2,3	16,5 - 25
26	≥ 2,35	16,5 - 25
27	≥ 2,4	16,5 - 25
32	≥ 2,7	19 - 24
34	≥ 2,8	19 - 24
40	≥ 3,1	19 - 24
42	≥ 3,2	19 - 24
50	≥ 3,7	24 - 25
52	≥ 3,8	24 - 25
63	≥ 4,5	33,5 - 38
65	≥ 4,5	50 - 70
75	≥ 5,0	50 - 70
77	≥ 6,1	50 - 70
90	≥ 8,5	50 - 70
92	≥ 8,5	50 - 70
110	≥ 10	50 - 70



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12

- Anwendungsbereich für Kunststoffverbundrohre mit dicker Aluminiumeinlage -

Anlage 7 zum

abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS

vom 20.11.2015

Rohrwerkstoffe:

**Kunststoffverbundrohre PP-R/AL/PP-R mit einer bis zu 150 µm dicken Aluminiumeinlage
(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)**

mit einer max. Aluminiumtragschicht von 2,0 mm

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
16	≥ 2,2	16,5 - 25
20	≥ 2,8	16,5 - 25
25	≥ 3,5	16,5 - 25
32	≥ 4,5	19 - 24
40	≥ 5,6	19 - 24
50	≥ 6,9	24 - 25
63	≥ 8,7	33,5 - 38
75	≥ 10,4	50 - 70
90	≥ 12,5	50 - 70
110	≥ 15,2	50 - 70



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare
Rohrleitungen“**
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich für Kunststoffverbundrohre mit dünner
Aluminiumeinlage -

Anlage 8 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

Rohrtyp:
aquatherm blue pipe – SDR 11 MF
(gilt nur für Rohrleitungen der Trinkwasser- und Heizungsversorgung)

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Isolierdicke [mm]
50	4,6	24 - 25
63	5,8	33,5 - 38
75	6,8	50 - 70
90	8,2	50 - 70
110	10	50 - 70

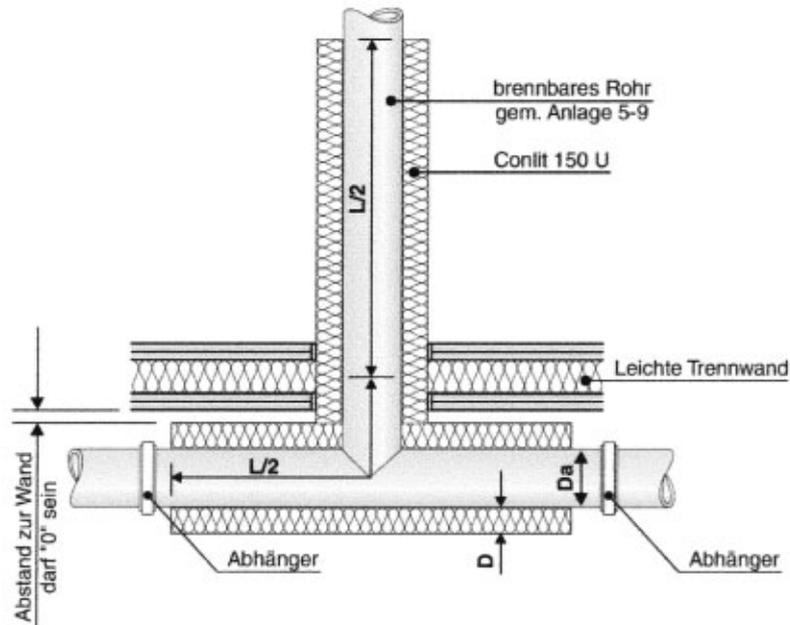


Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

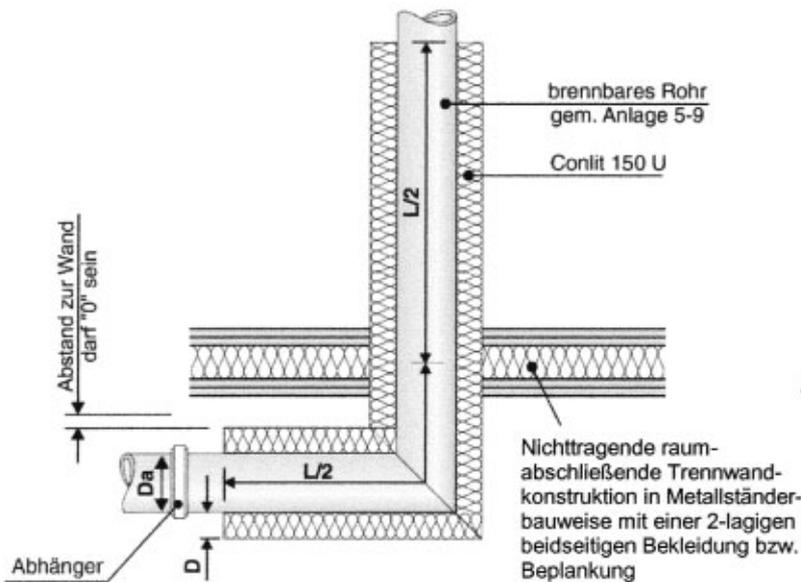
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich für Rohre Typ „aquatherm blue pipe – SDR 11 MF“ -

Anlage 9 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

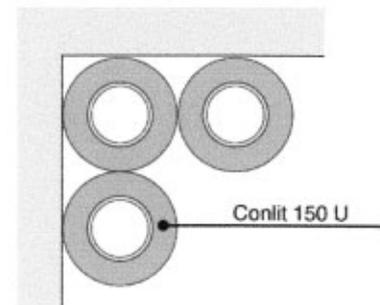
Prinzipskizze für Wand bei T-Stücken



Prinzipskizze für Wand bei 90°-Bögen



Prinzipskizze für Abstandsregelung bei Wand



Alle Rohre dürfen mit "Null-Abstand" verlegt werden „Null-Abstand“ auch mit nichtbrennbaren Rohren gemäß ABP P-3725/4130 MPA-BS zulässig

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren

Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

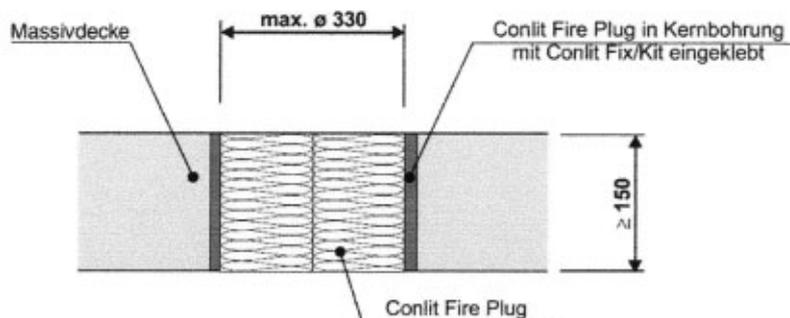
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12

- T- Stücke und 90°- Bögen sowie Gruppenanordnung -



Anlage 10 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

Decke F 90



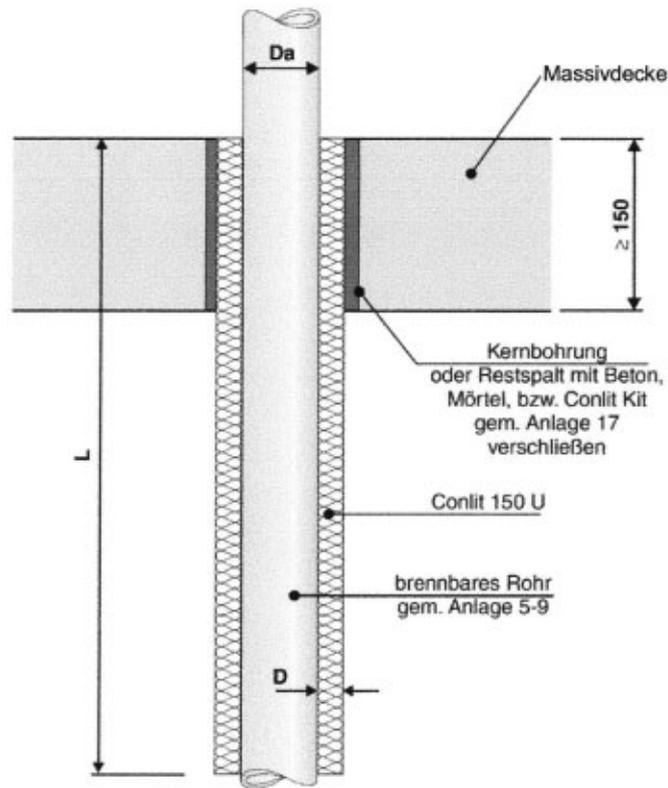
Die eingeklebten Conlit Fire Plug sind durch Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anordnung eines Trittschutzes) so zu sichern, dass der Conlit Fire Plug im Gebrauchszustand nicht heraus getreten werden kann.

Bei Nachbelegung sind die Randbedingungen gem. Anlagen 1 - 10 zu berücksichtigen



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich Reserveabschottung -

Anlage 11 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015



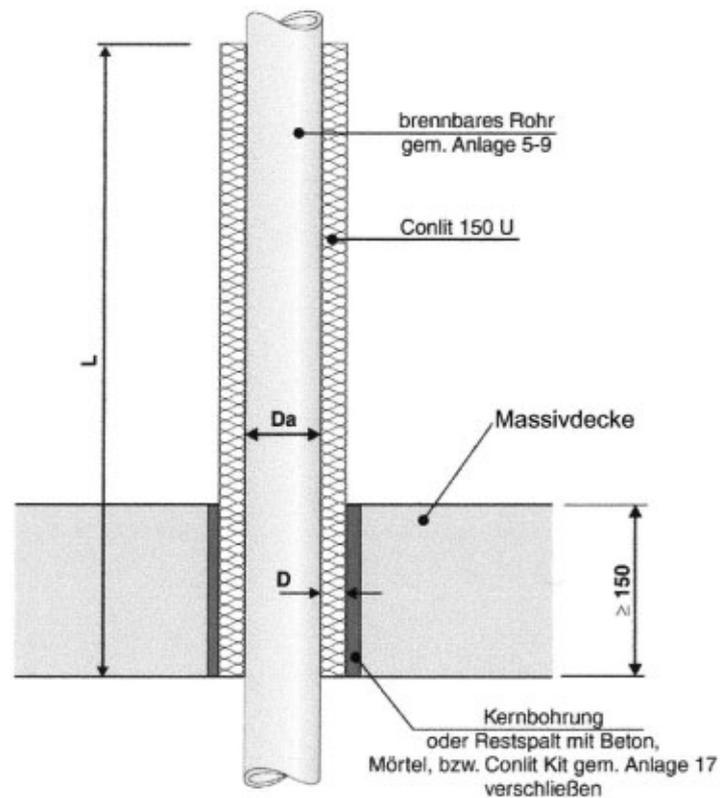
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Asymmetrische Streckenisolierung bei Einbau in eine Massivdecke -

Anlage 12 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015



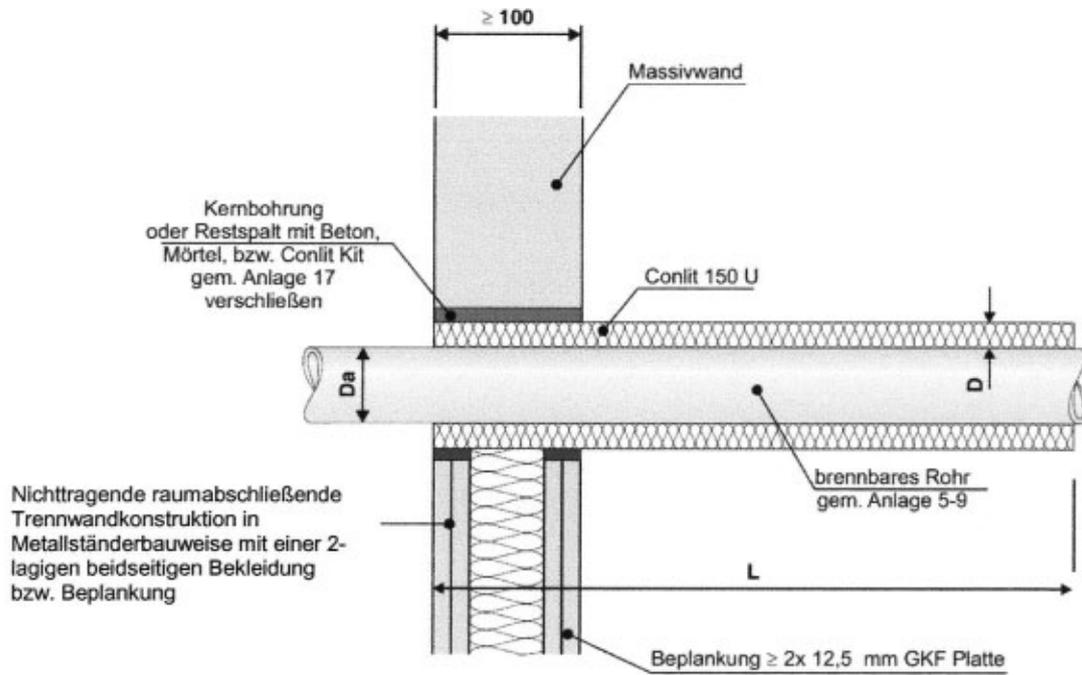
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Asymmetrische Streckenisolierung bei Einbau in eine Massivdecke -

Anlage 13 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015



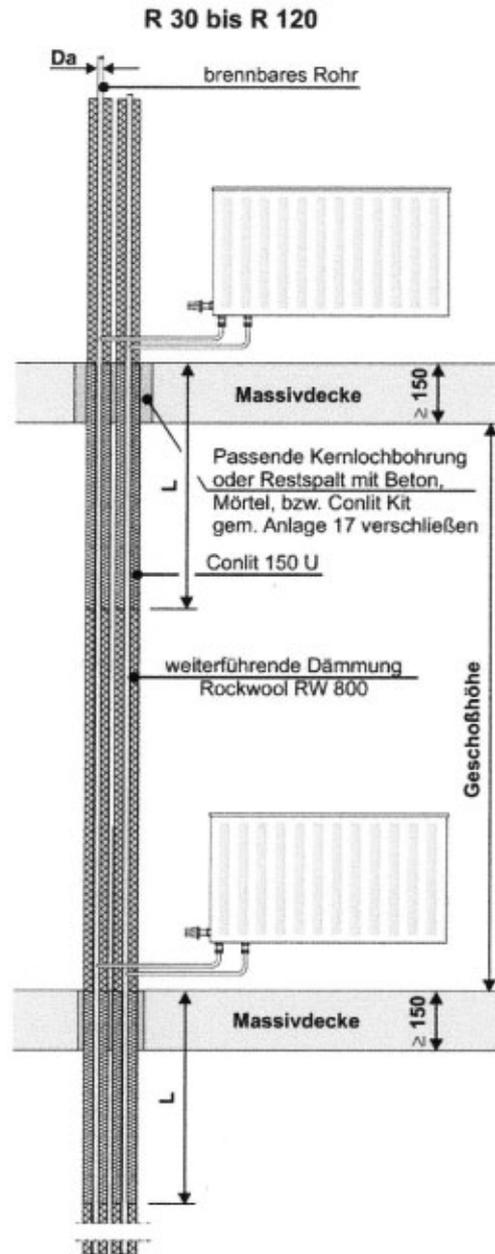
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Minstdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Asymmetrische Streckenisolierung bei Wandeinbau -

Anlage 14 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	$\leq 27,0$	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	$> 27,0$ $\leq 42,0$			19 - 24	
	$> 42,0$ $\leq 52,0$			24 - 25	
	$> 52,0$ $\leq 63,0$			33,5 - 38	
	$> 63,0$ $\leq 110,0$			50 - 70	

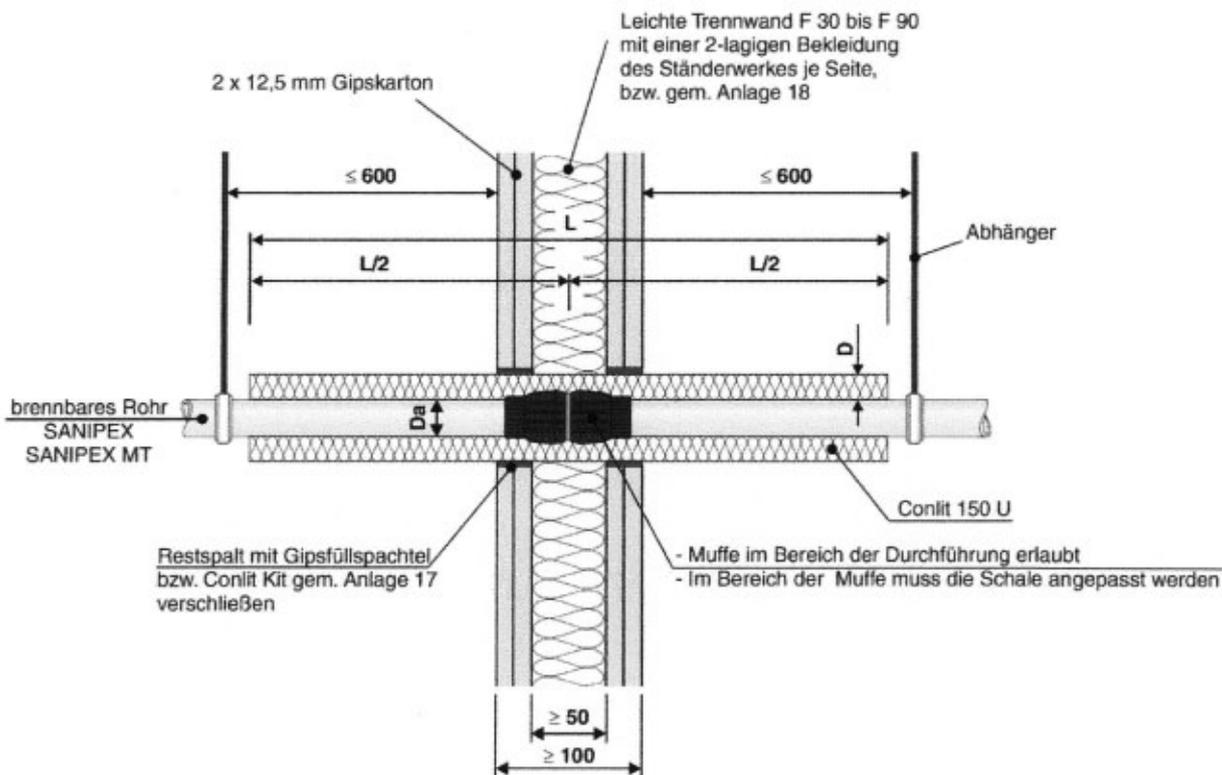
Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
 $d \geq 0,6$ mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren



<p>Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“ der Feuerwiderstandsklasse R 30 bis R 120 nach DIN 4102-11 : 1985-12 - - Anwendungsbereich Heizkörperanschlüsse -</p>	<p>Anlage 15 zum abP Nr.: P-3726/4140-MPA BS vom 20.11.2015</p>
---	--

**R 30- bis R 90-Abschottungen in leichten Trennwänden,
Massivwänden und Massivdecken**

[Maße in mm]



Rohr	Außendurchmesser Da [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Rohrwandstärke [mm]	Minstdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Hersteller: JRG SANIPEX SANIPEX MT	≤ 27,0	1000	≥ 2,25	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0		≥ 3,5	19 - 24	

Diese Anwendung gilt auch für Durchführungen durch F 90 Massivwände ≥ 100 mm und F 90 Massivdecken ≥ 150 mm

Alle Schalen sind mit einem verzinkten Wickeldraht
d ≥ 0,6 mm mit 6 Wicklungen / lfd. M. am Rohr zu fixieren

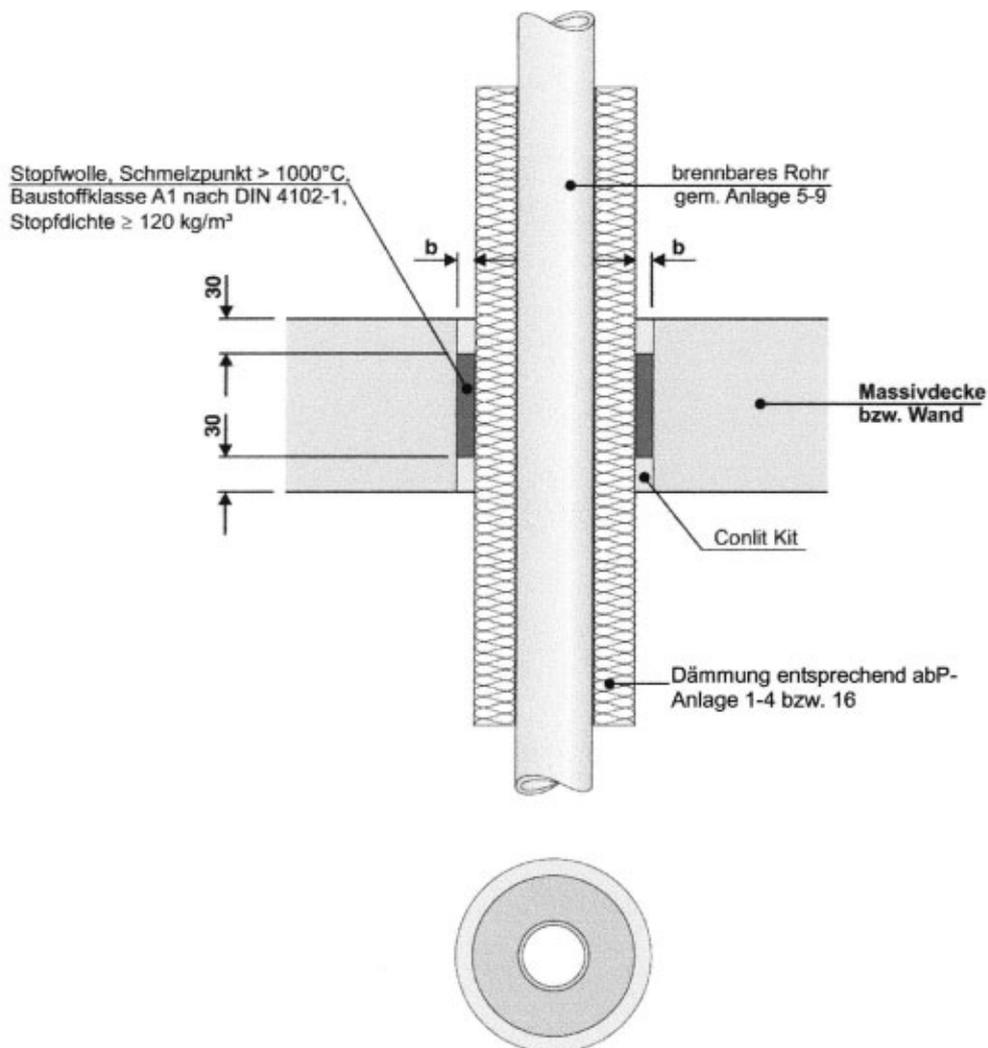


**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare
Rohrleitungen“**
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich für „SANIPEX“- bzw. „SANIPEX MT“- Rohre -

Anlage 16 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

**R 30-120 Wand-/Deckendurchführung mit Stopflösung + Conlit Kit
als alternative zur Vollauffüllung des Ringspaltes mit Conlit Kit**

[Maße in mm]

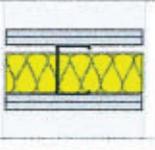


Die umlaufende Breite des Conlit-Kits muss $0\text{mm} < b \leq 30\text{mm}$ betragen.



**Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare
Rohrleitungen“**
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Alternative Ringspaltverfüllung -

Anlage 17 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

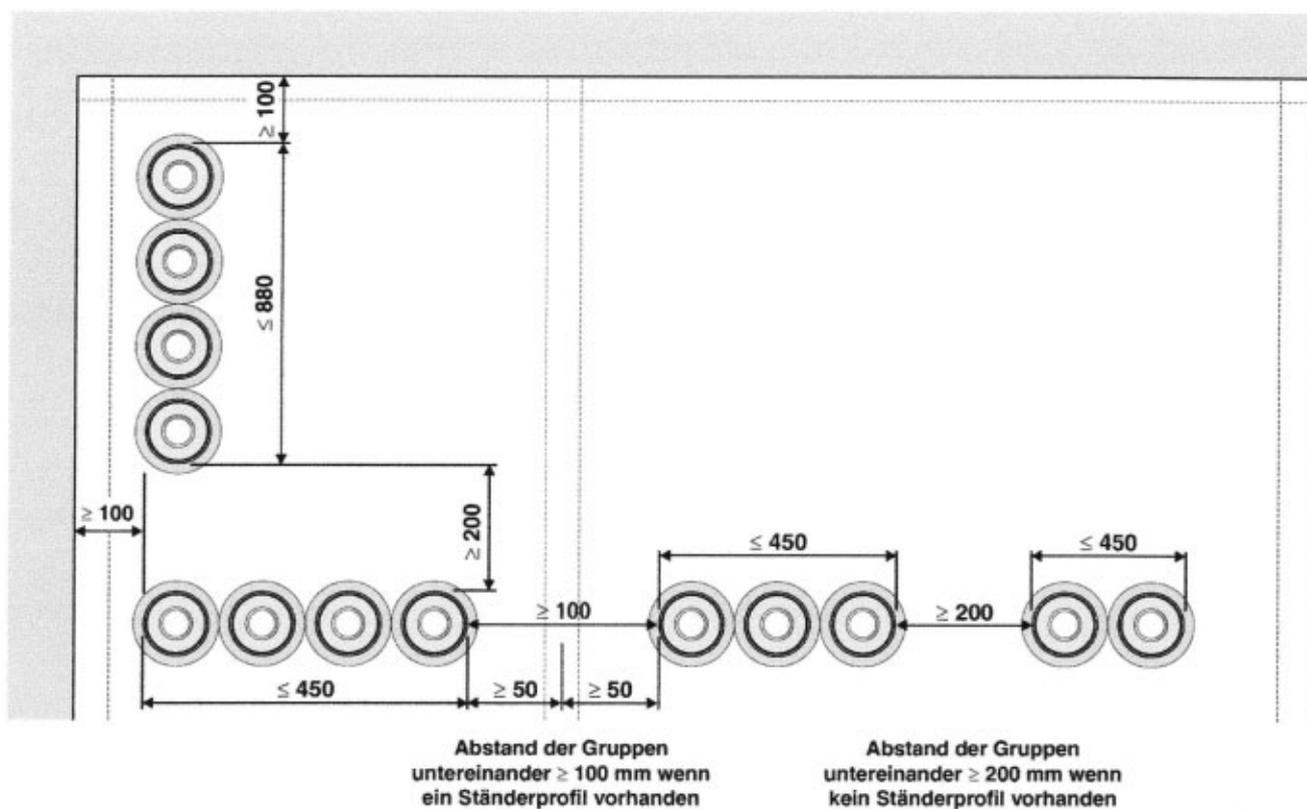
System	Wand- dicke [mm]	Unter- konstruktion [Typ]	FERMACELL- Bepankung je Seite [n x mm]	Mineral- wolle [Typ]	Dicke [mm]	Klassifi- zierung	Verwendbarkeits- nachweis
	≥ 100	≥ CW 50x50x0,6	2 x 12,5	Therma- rock ¹⁾	≥ 40	F 90-A	abZ ²⁾ Nr. Z-19.32-2163

- 1) die Mindestrohndichte muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.32-2163 entsprechen
- 2) abZ ⇒ allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Leichte Trennwand „PRUF“ nach abZ Nr. Z-19.32-2163 -

Anlage 18 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015



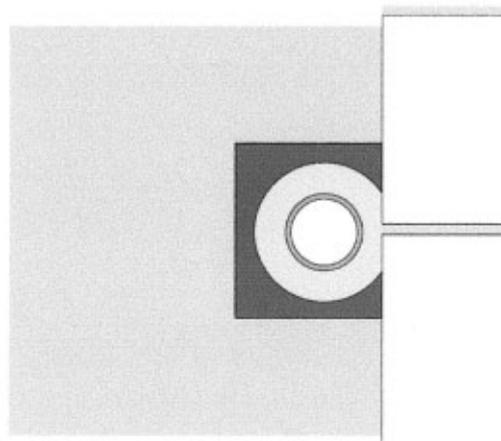
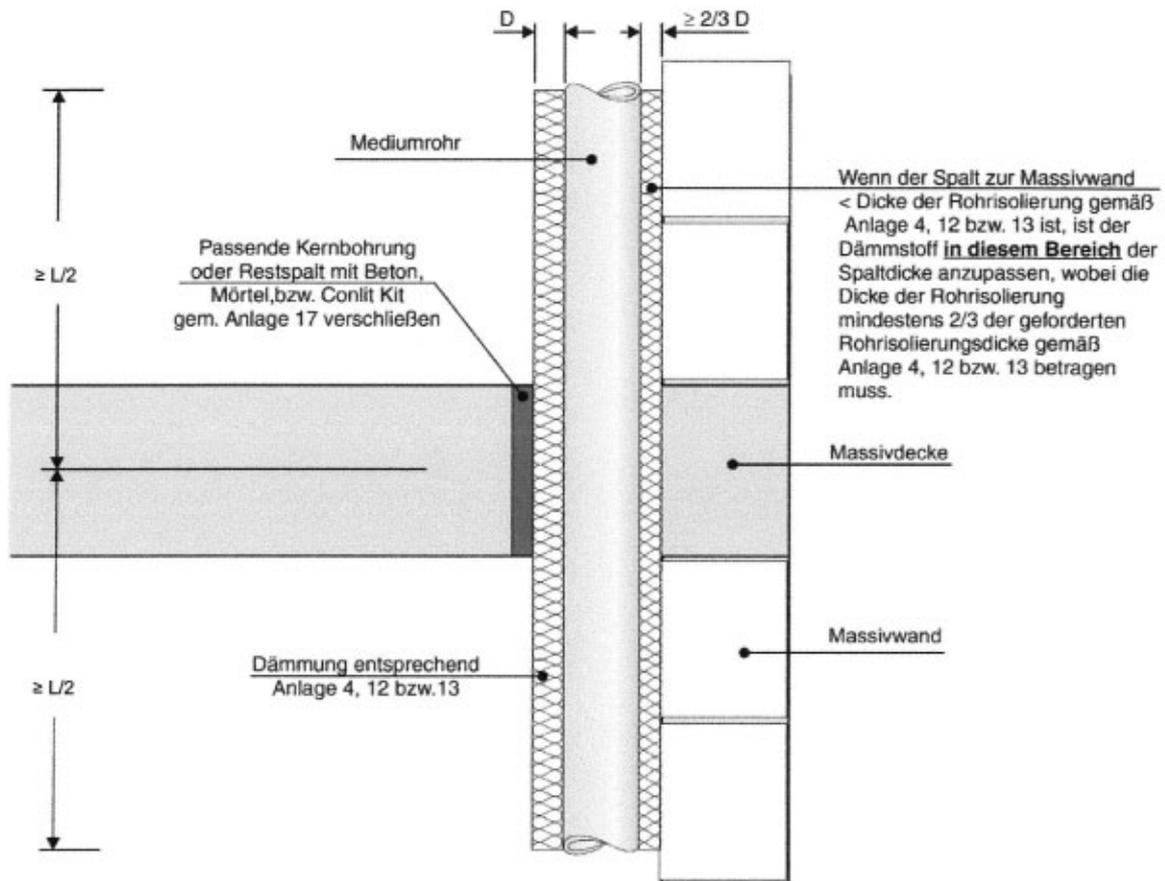
Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Gruppenanordnung in leichten Trennwänden -

Anlage 19 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

R 30-R 120 Deckendurchführung im Wandbereich

[Maße in mm]

- Durchführung einzelner Rohre mit einem Abstand untereinander von $a \geq 100\text{mm}$ -



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12

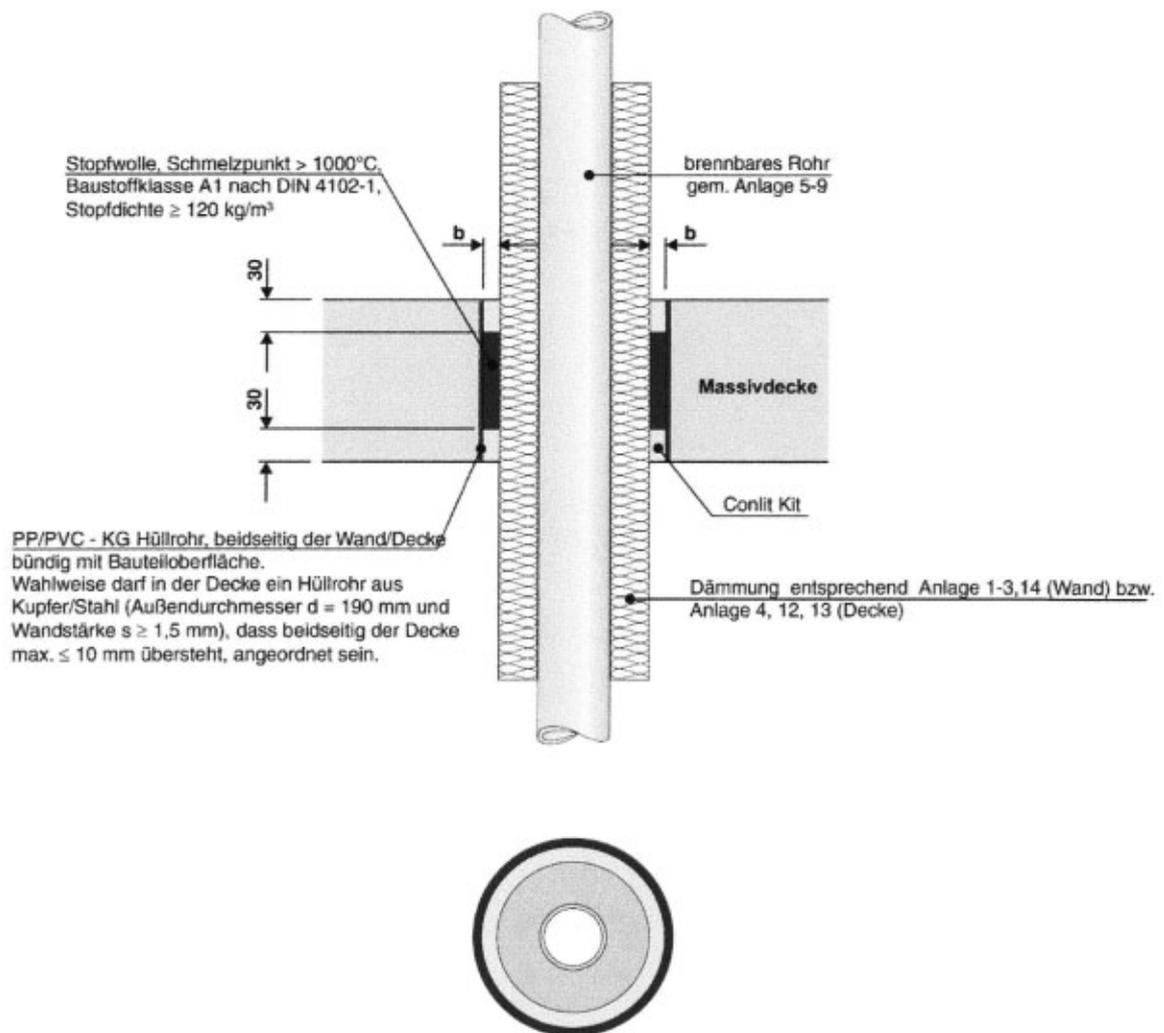
- Deckendurchführung im Wandbereich -

Anlage 20 zum

abP Nr.:

P-3726/4140-MPA BS

vom 20.11.2015



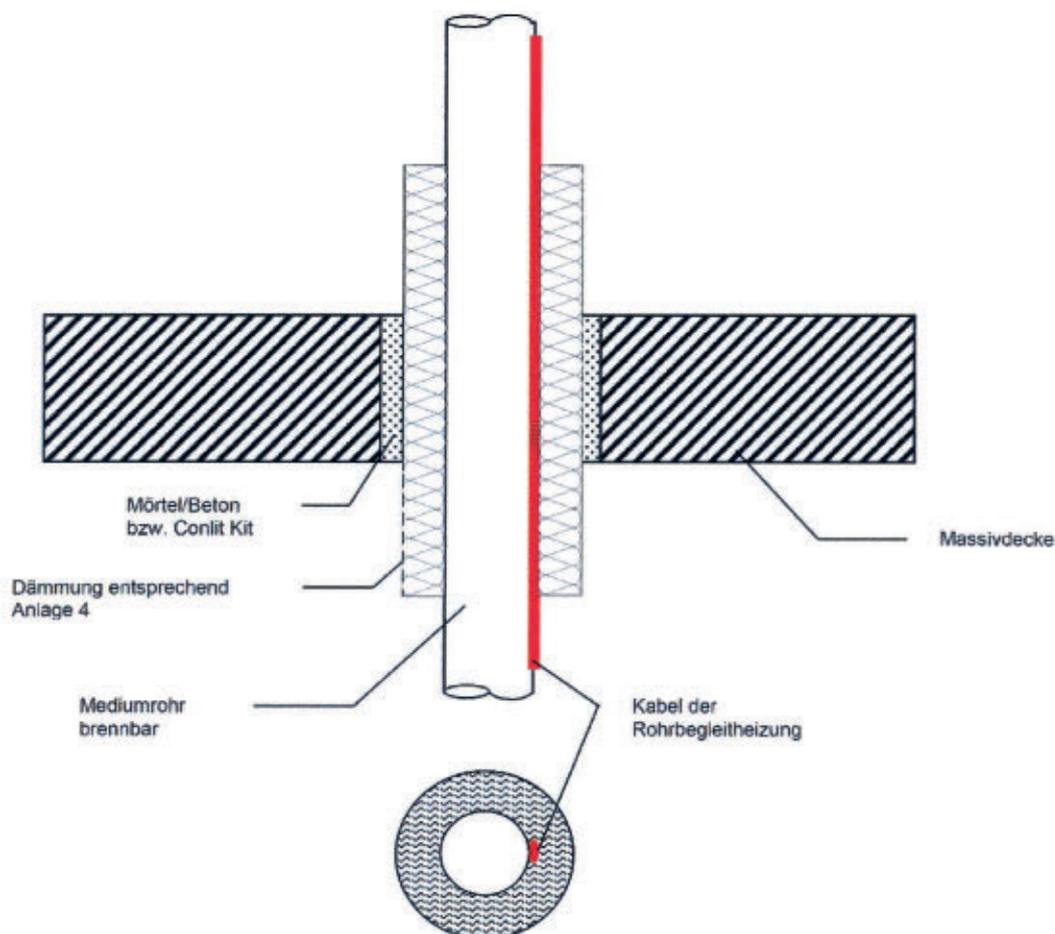
Die umlaufende Breite des Conlit-Kits muss $0\text{mm} < b \leq 30\text{mm}$ betragen.



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Wand- und Deckendurchführung in Verbindung mit einem Hüllrohr -

Anlage 21 zum
abP Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

R 30-90 Wand-/Deckendurchführung mit Rohrbegleitheizung



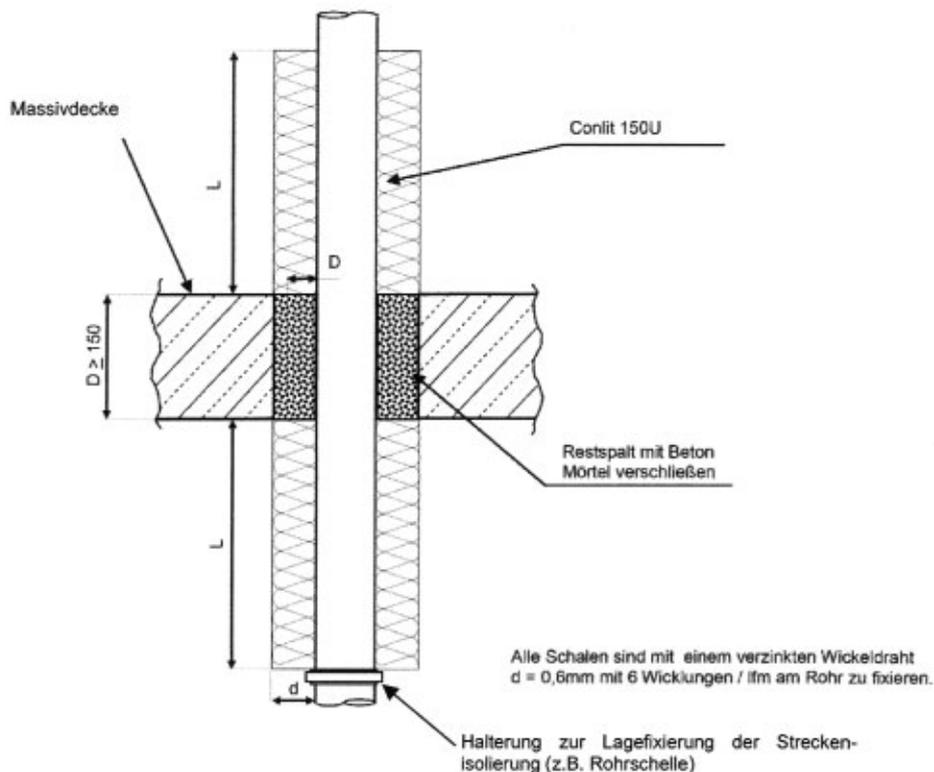
Hersteller	Pentair Technical Solution - Raychem												
Typ	HWAT-L	HWAT-M	HWAT-R	FS-A2X	FS-B2X	FS-C-2X	3BTV2-CT	8BTV2-CT	FS-C10-2X	10XL2-ZH	15XL2-ZH	26XL2-ZH	31XL2-ZH
Nennspannung	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V	AC 230V
Nennleistung (*auf gedämmten Metallrohren)	7 W/m* bei 45°C	9 W/m* bei 55°C	12 W/m* bei 70°C	10 W/m* bei 5°C	26 W/m* bei 5°C	31 W/m* bei 5°C	10 W/m* bei 10°C	36 W/M bei 0°C	31 W/m bei 5°	10 W/m bei 5°	15 W/m bei 5°C	26 W/M bei 5°C	31 W/m bei 5°C
Max. Abmessungen in mm (BxH)	13,8 x 6,8	13,7 x 7,6	16,1 x 6,7	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	12,7 x 5,3	11,7 x 6,2	16,1 x 6,2	12,7 x 5,3	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2	13,7 x 6,2
Gewicht [kg/m]	0,12	0,12	0,14	0,13	0,13	0,13	0,11	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“
 der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 90** nach DIN 4102-11 : 1985-12
 - Wand- und Deckendurchführung in Verbindung mit Rohrbegleitheizungen -

Anlage 22 zum
 abP Nr.:
 P-3726/4140-MPA BS
 vom 20.11.2015

Decke



Rohrwerkstoff	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	Bekleidungslänge L [mm]	Mindestdämmdicke D [mm]	Produktbezeichnung
Gemäß Anlagen 5-9	≤ 27,0	Gemäß Anlagen 5-9	1000	16,5 - 25	Conlit 150 U
	> 27,0 ≤ 42,0			19 - 24	
	> 42,0 ≤ 52,0			24 - 25	
	> 52,0 ≤ 63,0			33,5 - 38	
	> 63,0 ≤ 110,0			50 - 70	



Rohrabschottungen „Rockwool Rohrabschottung für brennbare Rohrleitungen“

der Feuerwiderstandsklasse **R 30 bis R 120** nach DIN 4102-11 : 1985-12
- Anwendungsbereich bei Einbau in eine Massivdecke und unterbrochener Rohrisolierung -

Anlage 23 zum
abP-Nr.:
P-3726/4140-MPA BS
vom 20.11.2015

Übereinstimmungserklärung

Ausführendes Unternehmen: _____

Anschrift: _____

Baustelle bzw. Gebäude: _____

Zeitraum der Herstellung: _____

Feuerwiderstandsklasse: R _____ bis R _____

Hiermit wird bestätigt, dass alle ROCKWOOL Rohrabschottungen in dem o. g. Gebäude hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 22.11.2010 hergestellt und eingebaut wurden.

- | | |
|---|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> für nichtbrennbare Rohrleitungen | ABP-Nr. P-3725/4130-MPA BS |
| <input type="checkbox"/> für brennbare Rohrleitungen | ABP-Nr. P-3726/4140-MPA BS |
| <input type="checkbox"/> für Bauteil-Stopfen | ABP-Nr. P-3725/4130-MPA BS |
| <input type="checkbox"/> für Bauteil-Stopfen | ABP-Nr. P-3726/4140-MPA BS |

Für die nicht vom Unterzeichner hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Aufleistung aus Kalzium-Silikat-Bauplatten) wird dies ebenfalls bestätigt, auf Grund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.*)

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichts-behörde auszuhändigen.)

*) nichtzutreffendes streichen.